



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 1. Februar 2012

Nummer 5

Sechste Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung

Vom 27. Januar 2012

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Landesaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 275) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Erstattungsverordnung vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. September 2005 (GVBl. II S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zusätzlich zu den Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 wird pro Gemeinschaftsunterkunft eine monatliche Bewachungskostenpauschale erstattet, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit der Unterkunft unerlässlich ist. Diese Pauschale beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 6 400 Euro und für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 6 900 Euro.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mehrbelastungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 des Landesaufnahmegesetzes werden für die Aufnahme der in § 2 Nummer 2 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personen pauschal ausgeglichen. Der jeweilige jährliche Mehrbelastungsbetrag wird durch eine 1,7fache Zählung dieser Personen ermittelt.“

3. In der Anlage 1 werden die Wörter „67 376 Deutsche Mark“ durch die Angabe „49 027 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 1 der Anlage 2 wird die Angabe „41 693 Euro“ durch die Angabe „49 027 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 27. Januar 2012

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie

Günter Baaske

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg